

MARKT SCHÖLLKRIPPEN

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN ÄNDERUNG 12

SONDERGEBIET KOMPOSTIERANLAGE UND ERWEITERUNG DEPONIE

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Nutzungen „Kompostieranlage Keilrainhof“ – Errichtung und Betrieb einer Grünabfallkompostieranlage – und „Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0“ geschaffen werden.

a. Sondergebiet Kompostieranlage

Das ca. 2 ha große Plangebiet (ohne Zufahrt) liegt etwa einen Kilometer nördlich des Ortskerns von Schöllkrippen. Am nordöstlichen Anschluss an das Grundstück des Keilrainhofes soll auf der zum Hof gehörenden landwirtschaftlichen Fläche eine Grüngutkompostieranlage errichtet werden. Das Gelände wird verkehrstechnisch von der Laudnbacher Straße/Staatsstraße 2305 über den geplanten Kernweg (Ausbau der bestehenden Trasse) durch die Erdeponie und den bestehenden Wirtschaftsweg auf der Kuppe erschlossen.

Die innerhalb des Änderungsbereichs am Keilrainhof dargestellte „*Fläche für die Landwirtschaft*“ wird in ein „*Sonstiges Sondergebiet*“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „*Kompostieranlage*“ umgewandelt. Ebenso werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Ausgleichsflächen dargestellt, um den Vollzug der Eingriffsregelung städtebaulich vorzubereiten.

b. Erweiterung Deponie

Der Markt Schöllkrippen betreibt nordöstlich des Ortsrandes und nördlich der Staatsstraße 2305 nach Kleinkahl eine Inertabfalldeponie DK 0. Diese soll um den Abschnitt 6 im südöstlichen Anschluss an den Abschnitt 5 und südwestlichen Anschluss an den Abschnitt 2 auf den Grundstücken Fl.Nr. 2775 bis 2777 erweitert werden. Die Genehmigung für die Erweiterung der Erdaushubdeponie wurde mit Bescheid vom 07.12.2020 (Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aschaffenburg vom 30.11.2020, Az 22.3-176-36/1-1/19) erteilt. Darüber hinaus gibt es Überlegungen der Gemeinde, den Recyclinghof und den Grünabfallplatz auf die Deponieflächen zu verlegen.

Im Bereich des 6. Erweiterungsabschnittes und der angrenzenden Abschnitte 2 und 5 erfolgt im Zuge der Änderung die Darstellung „*Fläche zur Abfallentsorgung*“ mit der Zweckbestimmung „*Fläche für Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz*“.

Die mit der Erweiterung der Deponie verbundenen Eingriffe werden mit der Anlage eines Feldgehölzes teils auf dem rekultivierten Deponiekörper, teils auf dem Zwischenstreifen zwischen Deponie und Staatsstraße sowie der Anlage von extensiv genutzten Wiesenstreifen nach Verfüllungsende kompensiert. Zudem erfolgen Kompensationsmaßnahmen auf den temporär beanspruchten Nebenflächen kurzfristig nach Deponieeinrichtung.

2. Verfahrensablauf

Der Marktgemeinderat hat am 23.11.2020 nach § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan mit der Ausweisung eines Sondergebietes für eine Kompostieranlage und einer Erweiterungsfläche für die Deponie gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Bürgerblatt der Gemeinde am 03.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 17.05.2021 bis 20.06.2021 durch Auslegung des Planentwurfs in der Fassung vom 21.04.2021 im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.05.2021 unterrichtet und zur Äußerung bis zum 20.06.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Bedenken und Anregungen ein. Die Auflage der Unteren Naturschutzbehörde, die bei der Erdaushubdeponie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Areal der Deponie darzulegen und darzustellen, wurde berücksichtigt.

Der ergänzende Planentwurf in der Fassung vom 07.02.2022 wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 18.02.2022 bis 21.03.2022 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Bürgerblatt am 10.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung weder Bedenken noch Anregungen ein.

Mit Schreiben vom 14.02.2022 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.03.2022 gegeben.

Nach Ergänzung des Umweltberichtes hinsichtlich der Ausführungen zum Bestand des Umweltzustandes und zur Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung im Bereich der Änderung „Erweiterung Deponie“ fasste der Marktgemeinderat des Marktes Schöllkrippen am 28.03.2022 den Feststellungsbeschluss.

Das Landratsamt Aschaffenburg genehmigte mit Bescheid vom 02.06.2022, Az 14.2-6100-152 nach § 6 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Teilbereichen „Sondergebiet Kompostieranlage“ und „Erweiterung Deponie“ in der Fassung vom 28.03.2022.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 15.06.2022 nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht – Bestandteil der Begründung – und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten, Elfershausen; Oktober 2019) dargelegt.

Für das Änderungsgebiet „Kompostieranlage“ wurde im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), Frankfurt; 29.10.2021). Die Untersuchungen ergaben eine Betroffenheit eines Feldlerchenpaares, deren Brutplatz im Zuge der Bauarbeiten vollständig und dauerhaft verloren geht. Weiterhin sind im Zuge des teilweisen Ausbaus und der Sanierung des Zufahrtsweges avifaunistisch sensible Bereiche betroffen, sodass ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen temporär mit einer erheblichen Störung für Arten der Gilde der Heckenbrüter gerechnet werden muss. Durch die Neuinstallation von Baustellen-, Verkehrswege- und Anlagenbeleuchtung kann eine Störwirkung auf lichtempfindliche Fledermäuse ausgehen.

Mit den Regelungen und Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ – Einhaltung von Bauzeitenregelungen beim Oberbodenabtrag, bei der Gehölzrodung und bei Bauarbeiten des Zufahrtsweges, Vorgaben zur Beleuchtung – lassen sich Tötungen und Verletzungen sowie Störungen von Tieren vermeiden.

Mit der Anlage eines Blühstreifens im Umfeld der Eingriffsfläche wird der Verlust des Brutreviers kompensiert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der bestehenden Deponie, 6. Erweiterungsabschnitt, wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag erstellt (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Eifershausen; Oktober 2019). Aufgrund der vorkommenden Lebensräume sind betroffen bzw. potenziell betroffen besonders geschützte Tierarten wie Fledermäuse (geringem Umfang), Zauneidechse (beschränkt auf das Umfeld des Lagerplatzes) und geschützte Vogelarten der offenen Ackerlandschaft und der Hecken und Gehölze.

Mit den festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen – Zeitkorridore für die Gehölzrodungen und Baufeldräumungen sowie einer ökologischen Baubegleitung ergeben sich keine Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG.

Nach der Untersuchung der Umweltbelange im Zuge der Umweltprüfung hat die Planung folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Für das Schutzgut **Mensch** sind durch das Vorhaben „Erweiterung Deponie“ aufgrund der Vorbelastungen keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit der Realisierung der Kompostieranlage wird es zu veränderten Emissionen kommen. Zu deren Beurteilung wurden die von der Anlage ausgehenden Geruchs-, Staubemissionen und –immissionen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes untersucht sowie die Bioaerosol-Immissionen bewertet (Gutachten; iMA Richter & Röckle, Freiburg; 09.03.2021).

Die Prognosen zeigen, dass die jeweiligen Irrelevanzschwellen unterschritten werden und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Gerüche, Staub und Bioaerosolen zu erwarten sind.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter **Fläche, Boden** und **Wasser** entstehen durch die anlagenbedingte Gesamtversiegelung. Der Abfluss des Oberflächenwassers erhöht sich. Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wirken funktional ausgleichend durch die Wiederherstellung von Oberbodenschichten und den Schutz durch Dauervegetationsflächen. Verunreinigungen des Grundwassers werden durch technische Abdichtungsmaßnahmen auf der Deponiesohle ausgeschlossen.

Für die **klimatischen** Bedingungen sind die Auswirkungen der Planungen aufgrund der standortlichen Ausgangsbedingungen nicht erheblich.

Durch Eingrünungsmaßnahmen auf den umgebenden Flächen wird die **landschaftliche Einbindung** wiederhergestellt.

Das Schutzgut **Kultur- und Sachgüter** ist nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Errichtung der Kompostieranlage und der Erweiterung der Deponie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

- Darstellung und Darlegung der im Zusammenhang mit der Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0, 6. Erweiterungsabschnitt, festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Ergänzung des Umweltberichtes bezüglich der Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung „Erweiterung Deponie“.

Details über die Art und Weise der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können den Beschlüssen des Marktgemeinderates mit den zugrunde liegenden Abwägungen entnommen werden.

5. Gründe für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die geplante Kompostieranlage schließt an das Grundstück des landwirtschaftlichen Keilrainhofes an. Somit stellt die geplante Nutzung der Fläche als Kompostieranlage eine sinnvolle Planung dar. Bei der Erweiterung der Deponie handelt sich um den 6. Erweiterungsabschnitt der Inertabfalldeponie. Aus diesen Gründen wurden keine alternativen Planungsmöglichkeiten untersucht.

Ausgearbeitet:

Bauatelier
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Aschaffenburg, 17.06. 2022

Schöllkrippen,